

Postdienstleistungen leichter ausschreiben?

Neue rechtliche Vorgaben unter der Lupe

Die am 18.04.2016 in Kraft getretene Reform des Vergaberechts nimmt bestimmte soziale Dienstleistungen von den sonst gültigen strengen Verfahrensregeln aus. In der Liste findet sich ein interessanter Neuzugang: Postdienstleistungen. Für diese gilt nun ein höherer Schwellenwert von 750.000 €.

■ Oberhalb dieses Betrags können öffentliche Auftraggeber folgende Ausschreibungsverfahren nutzen: das offene und nicht offene Verfahren, das Verhandlungsverfahren, der wettbewerbliche Dialog und die Innovationspartnerschaft.

Sonderregeln – Frust oder Freude?

Lassen sich nun Postdienstleistungen deutlich einfacher ausschreiben? Ja und Nein. Denn die Ausnahmeregelung bezieht sich nur auf bestimmte Postdienstleistungen. Sie gilt offenbar nicht für die Leistungen der Kurierdienste, der Postbeförderung und der Postzustellung, denn sie werden nicht im Anhang XIV der Richtlinie genannt. Allerdings ist diese Frage derzeit noch nicht richterlich geklärt worden.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsunsicherheit besteht derzeit das Risiko eines Nachprüfungsverfahrens für Ausschreibungen aus dem Bereich der Postdienstleistungen. Dadurch werden die ohnehin schon komplexen Anforderungen an Postdienstleistungen noch zusätzlich erhöht.

Herausforderung: rechtssichere Ausschreibung

Gerade durch den Sonderstatus der Deutschen Post AG (DP AG) als Universaldienstleister und den erst vor wenigen Jahren liberalisierten Markt ist es nach wie vor schwer, eine rechtssichere Ausschreibung durchzuführen, die gleichzeitig eine gute Qualität der Postdienstleistung verspricht. Ein Teil der Komplexität kommt aus dem besonderen Zusammenspiel der verschiedenen Dienstleister: Während für die Zustellung in den einzelnen Postleitzahlenbezirken in der Regel verschiedene lizenzierte Anbieter existieren, wird die bundesweite und internationale Zustellung in aller Regel von der DP AG vorgenommen. Diese kann dabei in einem Ausschreibungsverfahren sowohl als selbstständiger Bieter als auch als Nachunternehmer auftreten.

Mit Konsequenzen: Denn diese besondere Leistungsbeziehung erfordert eine vergaberechtskonforme Losaufteilung nach Zustellbereichen und nach verschiedenen Leistungen. Auch bei der Umsatzsteuerpflicht oder der Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen muss dieses Bieterkonstrukt rechtlich sauber berücksichtigt werden.

Diese besonderen Anforderungen haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass sich öffentliche Auftraggeber schnell in einem Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer und sogar vor dem europäischen Gerichtshof wiederfanden.



Auch unterhalb des Schwellenwerts bleibt es kompliziert

An diesen Umständen werden auch die teilweise flexibleren Verfahrensregeln und der erhöhte Schwellenwert wenig ändern. Zwar können gerade kleinere Kommunen ein Verfahren vor der Vergabekammer umgehen, wenn sie unterhalb eines Auftragswerts von 750.000 € bleiben. In diesem Fall gelten dann aber die strengeren Anforderungen der VOL/A, bis diese durch den nationalen Gesetzgeber reformiert wird. Oberhalb des Schwellenwerts stehen öffentlichen Auftraggebern zwar mehr Verfahrensarten zur Verfügung, allerdings mit dem erwähnten Risiko des Nachprüfungsverfahrens.

Interkommunale Zusammenarbeit

Öffentliche Auftraggeber sind also gut beraten, die Ausschreibung von Postdienstleistungen gegebenenfalls mit externer Unterstützung zu planen, um ein rechtssicheres Verfahren durchführen zu können. Hier bietet sich auch eine interkommunale Zusammenarbeit an. Häufig erzielt ein Postdienstleister, der seine Briefe für den weiteren Versand an die DP AG übergibt (sog. Konsolidierung) bessere Konditionen, wenn er eine größere Menge an Briefen einliefern kann. Durch die Zusammenarbeit mit Kom-

munen aus identischen oder nebeneinander liegenden Postleitzahlenbereichen lassen sich höhere Rabatte für den Konsolidierer erzielen, die dieser wiederum an die öffentlichen Auftraggeber weitergeben kann. Natürlich sollte auch der Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit genauso rechtskonform sein wie die Unterlagen der Postausschreibung.

Unsere Rechtsexperten bei der Kommunal Agentur NRW beraten Kommunen bei Vergabeverfahren zur Beschaffung von Postdienstleistungen. Sie kennen die rechtlichen Hürden und unterstützen bei der Durchführung von Ausschreibungen.

Ihre Fragen zum Thema beantwortet bei der Kommunal Agentur NRW:

André Siedenberg, Tel.: 0211/430 77 275,
E-Mail: siedenberg@KommunalAgenturNRW.de

